

Bedingungen für Brand Exploit Protect Services

Die vorliegenden Bedingungen für Brand Exploit Protect Services (die „**BEP-Bedingungen**“) gelten für die Nutzung der von Mimecast angebotenen Brand Exploit Protect Services (die „**BEP-Services**“) durch den Kunden und stellen einen ergänzenden Bestandteil zum Vertrag dar, der zwischen den Parteien besteht oder der gleichzeitig mit den vorliegenden BEP- Bedingungen abgeschlossen wird (der „**Vertrag**“). Alle in diesen BEP-Bedingungen nicht in anderer Weise definierten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Vertrag; die BEP-Leistungen gelten als „**Services**“ im Sinne des Vertrages. Bei Widersprüchen zwischen den vorliegenden BEP- Bedingungen und dem Vertrag gelten die BEP-Bedingungen vorrangig.

Indem SIE auf 'ICH AKZEPTIERE' klicken, (i) erklären Sie sich mit diesen BEP- Bedingungen einverstanden, und schließen einen bindenden Vertrag zwischen Mimecast Germany GmbH („Mimecast“) und dem von Ihnen vertretenen Unternehmen oder der von Ihnen vertretenen juristischen Person (dem "Kunden"). Sie versichern zudem, dass Sie die Vollmacht und Befugnis haben, den Kunden an diese BEP-Bedingungen zu binden.

WENN SIE MIT DEN BEDINGUNGEN FÜR BRAND EXPLOIT PROTECT NICHT EINVERSTANDEN SIND ODER NICHT DIE BEFUGNIS HABEN, IM NAMEN DES KUNDEN ZU HANDELN UND IHN ZU VERPFLICHTEN, AKZEPTIEREN SIE DIESE BEP-BEDINGUNGEN NICHT UND FAHREN SIE NICHT MIT DER NUTZUNG DER BEP- SERVICES FORT.

1. BEP-Services. Mithilfe der BEP-Services sollen die Domains des Kunden (jeweils eine „**Domain**“) davor geschützt werden, dass Dritte sie unbefugt zur Erstellung und/oder Registrierung einer betrügerischen Website nutzen. Der Kunde muss jede zu schützende Domain gegenüber Mimecast schriftlich benennen; dabei kann der Kunde maximal die Anzahl von Domains schützen lassen, die in dem jeweiligen Serviceauftrag angegeben ist. Sollen weitere Domains geschützt werden, obliegt es dem Kunden, Mimecast darüber zu informieren. Für den Schutz der weiteren Domains fallen gegebenenfalls zusätzliche Kosten an. Der Brand Exploit Protect-Service von Mimecast wird bei Google GCP Belgien und Microsoft Azure Netherlands gehostet.

1.1 Deaktivierung. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Mimecast prüft, ob die Domains des Kunden repliziert werden; falls Mimecast eine replizierte Domain entdeckt, fragt Mimecast beim Kunden nach, um sich vom Kunden bestätigen zu lassen, dass die gefundene Domain unbefugt und ohne Genehmigung des Kunden repliziert wurde. Sobald Mimecast eine entsprechende Bestätigung des Kunden vorliegt, meldet Mimecast die gefälschte Domain zur Sperrung durch Fremddienstleister und wird an die Partei, die den Domain-Namen registriert hat, herantreten um die Deaktivierung oder Sperrung der gefälschten Domain (jeweils eine „**Deaktivierung**“) zu veranlassen. Die Verantwortung für alle Bestätigungen, die Mimecast vom Kunden in Bezug auf Deaktivierungen erhält, gleich ob schriftlich, über das Kundenkonto oder über die Mimecast-Administratorenkonsole, liegt beim Kunden. Der Kunde kann auch weitergehende Gegenmaßnahmen („**Gegenmaßnahmen**“) anfordern; diese umfassen unter anderem eine normale Deaktivierung. Die Kosten für eine Gegenmaßnahme entsprechen den Kosten für fünf normale Deaktivierungen. Für Deaktivierungen gelten die im Vertrag aufgeführten Regelungen für **Professionelle Services**. Die Anzahl von möglichen Deaktivierungen ergibt sich aus dem jeweiligen Serviceauftrag. Deaktivierungen werden per Eingang der jeweiligen Deaktivierungsanfrage gezählt und nicht erst nach erfolgreicher Durchführung der Deaktivierung. Mimecast stellt für BEP Services rund um die Uhr Support zur Verfügung.

1.2 Web Scraping Tracker. Im Entgelt für die BEP-Services ist ein beschränktes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für ein Skript enthalten, das der Kunde während der vereinbarten Servicelaufzeit jeder Domain hinzufügen kann, sofern er diese Domain für seine internen Geschäftszwecke benutzt. („**Web-Scraping Tracker**“). Der Kunde ist allein für die Einbindung des Web Scraping Trackers in den Code der Kunden-Website verantwortlich. Die Rechte des Kunden sind auf die Rechte beschränkt, die ihm in diesen BEP-Bedingungen ausdrücklich eingeräumt werden. Mimecast behält sich alle Schutz- und Urheberrechte und das Eigentum an dem Web Scraping Tracker vor, und weder die vorliegenden BEP-Bedingungen, die Vertragsbedingungen noch die Erbringung der BEP-Services führen dazu, dass dem Kunden über das Nutzungsrecht hinaus gehende Rechte am Web Scraping Tracker eingeräumt werden.

1.3 Einschränkungen. Insbesondere in Bezug auf die in diesen BEP-Bedingungen beschriebenen BEP-Services ist es dem Kunden untersagt: (a) die BEP-Services in einer Art und Weise zu nutzen, die gegen die geltenden Rechtsvorschriften verstößt (dazu gehören insbesondere Fälle, in denen der Kunde eine Erlaubnis oder Genehmigung einholen muss, um Mimecast die Erfüllung seiner Pflichten aus diesen BEP-Bedingungen zu ermöglichen); (b) eine Domain bei Mimecast für die BEP-Services registrieren zu lassen, die sich nicht in seinem Eigentum befindet bzw. zu der er keinen rechtmäßigen Zugriff hat; oder (c) sich an Tätigkeiten zu beteiligen, von denen berechtigterweise erwartet werden kann, dass sie die Erbringung der BEP-Services stören oder vereiteln. Zusätzlich zu den im Vertrag vorgesehenen Schadenersatzpflichten wird der Kunde Mimecast im Fall von Ansprüchen Dritter oder behördlichen Maßnahmen, die sich aus einem tatsächlichen oder mutmaßlichen Verstoß des Kunden gegen diese Ziffer 1.3 ergeben, freistellen und/oder die Verteidigung übernehmen.

2. Sicherheit und Vertraulichkeit in Bezug auf BEP.

2.1 Sicherheit. Mimecast trifft zum Schutz der BEP-Services ausreichende administrative, technische, organisatorische und physische Sicherheitsvorkehrungen und behält diese bei. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass es im Zuge der Erbringung von BEP-Services für den Kunden notwendig sein kann, dass Mimecast auf das Konto des Kunden (einschließlich der darin gespeicherten Daten) zugreift, um technische Probleme oder Kundenanfragen zu beantworten und dafür zu sorgen, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht werden; ein solcher Zugriff kann von jedem Land aus erfolgen, in dem Mimecast Supportmitarbeiter beschäftigt. Eine Liste der Standorte, von denen aus Supportleistungen erbracht werden, sowie die entsprechenden Zertifizierungen, Bescheinigungen und Bewertungen von Mimecast können unter <https://www.mimecast.com/company/mimecast-trust-center/> (das „Trustcenter“) eingesehen werden.

2.2 Datenschutzvorschriften. Mimecast erkennt an, dass der Kunde im Verhältnis zwischen den Parteien das Recht, den Anspruch und das Interesse an allen Daten oder Informationen besitzt und kontrolliert, die der Kunde für die Erbringung der BEP-Services zum Zwecke der Verarbeitung zur Verfügung stellt. In Bezug auf alle Daten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen und im Rahmen der BEP-Services verarbeitet werden („**personenbezogene Daten**“), gelten der Kunde als Datenverantwortlicher und Mimecast als Datenverarbeiter. Mimecast nutzt und verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich gemäß den Anweisungen des Kunden. Die „**Anweisungen**“ sind in dem Vertrag, den vorliegenden BEP-Bedingungen, dem anwendbaren Serviceauftrag bzw. den anwendbaren Serviceaufträgen sowie der jeweils anwendbaren Datenverarbeitungsvereinbarung niedergelegt; zusätzlich kann der Kunde bei Bedarf weitere Anweisungen an Mimecast übermitteln. Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, kann Mimecast personenbezogene Daten in den Vereinigten Staaten, in anderen Ländern oder in sonstigen Rechtsanwendungsgebieten, die außerhalb des Landes der Datenerhebung liegen, verarbeiten bzw. dorthin übertragen oder kopieren. Der Kunde ist dazu verpflichtet, alle erforderlichen Mitteilungen zu machen und alle für die Verarbeitung und Übertragung (insbesondere ins Ausland) von personenbezogenen Daten gegebenenfalls erforderlichen Einwilligungen einzuholen.

2.3 Vereinbarung zur Datenvereinbarung. Soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder zwischen den Parteien vereinbart ist, können die Datenschutzmaßnahmen in einer von den Parteien gesondert und ergänzend zu den vorliegenden BEP-Bedingungen abgeschlossenen Vereinbarung zur Datenvereinbarung näher beschrieben werden („**Datenverarbeitungsvereinbarung**“). Bei einem Widerspruch zwischen diesen BEP-Bedingungen und der Datenverarbeitungsvereinbarung ist die Datenverarbeitungsvereinbarung maßgeblich, sofern in dieser Ziff. 2.3 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. In Bezug auf jede Datenverarbeitungsvereinbarung, die vor dem 17. Februar 2020 in Kraft getreten sind, werden Ziff. 5.2 und 5.3 der Datenverarbeitungsvereinbarung hiermit vollständig gestrichen und durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

2.3.3 Erhält der Datenverarbeiter einen Antrag einer betroffenen Person und geht aus der Art des Antrags ohne die Notwendigkeit einer unabhängigen Untersuchung klar hervor, dass der Datenverantwortliche für die personenbezogenen Daten der betroffenen Person verantwortlich ist, hat der Datenverarbeiter die betroffene Person an den Datenverantwortlichen zu verweisen, sofern das anwendbare Recht nichts anderes vorsieht. Für den Fall, dass der Datenverarbeiter gesetzlich dazu verpflichtet ist, der betroffenen Person zu antworten, hat der Datenverantwortliche mit dem Datenverarbeiter in vollem Umfang zusammenzuarbeiten. Der Datenverantwortliche erklärt, dass die Bereitstellung von technischen Hilfsmitteln (soweit diese im Rahmen der BEP-Services zur Verfügung stehen), mit denen der Datenverantwortliche, die zur Umsetzung des Antrags erforderlichen Maßnahmen treffen kann, zur Erfüllung der dem Datenverarbeiter aus diesen BEP-Bedingungen erwachsenden Mitwirkungspflichten ausreichend ist.

2.3.4 Soweit dem Datenverantwortlichen im Rahmen der BEP-Services technische Hilfsmittel zur Umsetzung von Anträgen von betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden, hat der Datenverantwortliche alle angemessenen Kosten zu erstatten, die dem Datenverarbeiter durch seine ausreichende Mitwirkung gemäß Ziff. 5 der Datenverarbeitungsvereinbarung entstehen.

3. Freistellung und Maßnahmen bei Schutzrechtsverletzungen

3.1 Freistellung durch Mimecast. Mimecast stellt den Kunden sowie die leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder und Berater des Kunden von allen Ansprüchen, Klagen, Verfahren oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen Dritter frei, denen zufolge die BEP-Services Urheber- und Urheberpersönlichkeitsrechte, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Handels- oder Dienstleistungsmarken oder Patente eines Staates der Berner Konvention verletzen („**Schutzrechtsverletzung**“).

3.2 Maßnahmen bei Schutzrechtsverletzungen. Im Fall der Geltendmachung einer Schutzrechtsverletzung wird Mimecast sich auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen entweder (a) die BEP-Services abändern, um die mutmaßliche Rechtsverletzung zu vermeiden; (b) eine Lizenz erlangen, um dem Kunden die Nutzung der BEP-Services gemäß diesen BEP-Bedingungen zu ermöglichen; oder (c) die in diesen BEP-Bedingungen eingeräumten Rechte beenden

und dem Kunden alle Entgelte erstatten, die auf die zum jeweiligen Zeitpunkt noch verbleibende Servicevertragsdauer entfallen. Der Kunde arbeitet bei der Umsetzung einer der vorstehend beschriebenen Lösungen uneingeschränkt mit Mimecast zusammen. Die Rechte aus dieser Ziff. 3 sind ausgeschlossen, soweit ein Anspruch auf der kundenseitigen Kombination von BEP-Services mit Produkten, Diensten, Daten oder Geschäftsprozessen Dritter oder auf Anweisungen, Inhalten oder Informationen des Kunden beruht.

3.3 Freistellung durch den Kunden. Der Kunde stellt Mimecast, die leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter und Berater von Mimecast von allen Ansprüchen, Klagen, Verfahren oder behördliche Maßnahmen Dritter frei, die sich daraus ergeben, dass Mimecast Anweisung des Kunden bei der Durchführung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit den BEP-Services befolgt; dazu zählen insbesondere Deaktivierungen und die Sperrung von Domains.

3.4 Vorgehensweise. Die freigestellte Partei hat die freistellende Partei unverzüglich schriftlich über jeden Anspruch in Kenntnis zu setzen, auf die die freigestellte Partei einen Schadenersatzanspruch zu stützen beabsichtigt („**Schadensmitteilung**“). Das Versäumnis der freigestellten Partei, der freistellenden Partei eine Schadensmitteilung zu machen, entbindet die freistellende Partei nicht von ihren Verpflichtungen gemäß dieser Ziff. 3; in einem solchen Fall haftet die freistellende Partei jedoch nicht für verzögerungsbedingte Schäden. Bei einem Anspruch im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schutzrechten obliegt allein Mimecast die Entscheidung über die Verteidigung bzw. über die Beilegung der Angelegenheit im Rahmen eines Vergleichs. Im Übrigen verpflichten sich die Parteien dazu, eine Angelegenheit ohne vorherige Einwilligung der anderen Partei nicht beizulegen, wenn dies die andere Partei dazu zwingen würde, ein Verschulden oder Fehlverhalten einzuräumen oder finanziellen Schadenersatz zu leisten, wobei die andere Partei ihre Einwilligung nur aus triftigem Grund verweigern darf. Die Parteien verpflichten sich, in ausreichendem Umfang zusammenzuarbeiten, wobei die dafür anfallenden Kosten stets von der freistellenden Partei zu tragen sind. Die vorliegende Ziffer 3.2 regelt abschließend die Maßnahmen im Fall einer Schutzrechtsverletzung Dritter. Weitergehende Schadenersatzansprüche unterliegen der nachfolgenden Haftungsregelung.

4. Haftung

4.1 Allgemeines.

(a) Die Haftung von Mimecast ist unbeschränkt, sofern sie auf (i) vorsätzlichem Fehlverhalten, (ii) grober Fahrlässigkeit, (iii) Haftung für Personenschäden, (iv) Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder (v) der schriftlichen Übernahme eine Garantie beruht.

(b) Mit Ausnahme des Vorgenannten haftet Mimecast nur für Schäden, die durch die Verletzung einer "wesentlichen Vertragspflicht" verursacht wurden. Darunter ist eine Pflicht zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden kann.

(c) Im Falle einer Haftung nach Ziffer 4.1 (b) ist diese Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, maximal jedoch auf den jeweils höheren der beiden folgenden Beträge (i) 85.000 € oder (ii) dem Zweifachen der Gebühren, die der Kunde an Mimecast (oder den Wiederverkäufer) für die entsprechenden Services während der zwölf Monate unmittelbar vor dem Ereignis, das den Anspruch begründet, gezahlt hat.

4.2 Verjährungsfrist.

Haftung der Mitarbeiter. Im Hinblick auf Ziffer 4.1 (a) gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften nach deutschem Recht. In allen anderen Fällen verjähren Schadenersatzansprüche in zwölf (12) Monaten, beginnend mit dem Tag, an dem der Schaden eingetreten ist und der Kunde von seinem Eintritt Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, spätestens jedoch drei (3) Jahre nach Eintritt des Schadens.

Soweit die Haftung von Mimecast nach den vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der Mitarbeiter von Mimecast im Falle direkter Ansprüche des Kunden gegen diese.

5. Zahlung.

Diese Ziff. 5 gilt nicht, wenn der Kunde mit einem Vertriebspartner einen gesonderten Vertrag über Preisgestaltung und Rechnungstellung für die BEP-Services geschlossen hat; es gilt als vereinbart, dass die vorliegende Ziff. 5 nur wirksam ist, wenn im Serviceauftrag die entsprechenden Preise aufgeführt sind und die BEP-Services dem Kunden direkt von Mimecast in Rechnung gestellt werden.

5.1 Preise und Zahlungsbedingungen. Die vorliegende Ziff. 5 ergänzt die im Vertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die BEP-Services umfassen, die im Serviceauftrag vereinbarte, feste Anzahl von Domains und Deaktivierungen. Der Kunde ist während der Servicevertragslaufzeit nicht berechtigt, die Anzahl der mit einem Serviceauftrag verbundenen Deaktivierungen oder Domains zu verringern. Während der Laufzeit nicht in Anspruch genommene BEP-Services können nicht auf eine neue Servicevertragslaufzeit übertragen werden und das für die betreffenden BEP-Services gezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Der Kunde kann während einer Servicevertragslaufzeit die Anzahl der Domains oder Deaktivierungen gegen ein zusätzliches Entgelt erhöhen.

6. Proof of Concept.

Hat der Kunde eine Testversion der BEP-Services für einen Testzeitraum von einem (1) Monat bestellt ("Proof of Concept"), so werden die BEP-Services ungeachtet gegebenenfalls anderslautender Bestimmungen zum Ende des Proof of Concept nicht verlängert. Wünscht der Kunde die fortgesetzte Inanspruchnahme der BEP-Services nach Ablauf des Proof of Concept, so bedarf es dazu einer vollständigen Beauftragung der BEP-Services und den Abschluss eines entsprechenden Vertrags. Während des Proof of Concept können keine zusätzlichen Deaktivierungen erworben werden, und die einzige im Rahmen des Proof of Concept vorgesehene Deaktivierung endet mit Ablauf des Proof of Concept. Der Proof of Concept beinhaltet maximal einer Deaktivierung und die Laufzeit ist im jeweiligen Serviceauftrag festgelegt und beträgt zwischen 1 und 12 Monaten.